

**1. Änderung zur Hundsteuersatzung
der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 14.01.2010
vom: 17.08.2011**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. September 2000 (GVBl. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende 1. Änderung zur Hundsteuersatzung vom 14.01.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Hunde, die in Einöden, Weilern (Abs. 2) auf Grundstücken mit besonderer Lage zur Bewachung gehalten werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 17.08.2011
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 17.08.2011
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

- Siegel -